

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Gelübde. Mose. C. XXVI. XXVII. LXXII.

Land wegtreiben / Da wird sich ja jr vnbeschnittens hertz demütigen / Vnd denn werden sie jnen die straffe jrer missethat b gefallen lassen.

**V**ND ich werde gedencken an meinen Bund mit Jacob / vnd an meinen bund mit Isaac / vnd an meinen bund mit Abraham / vnd werde an das Land gedencken / das von jnen verlassen ist / vnd jm seine Feier gefallen leßt / die weil es wußte von jnen ligt / vnd sie jnen die straffe jrer missethat gefallen lassen / Darumb / das sie meine Rechte verachtet / vnd jre Seele an meinen Satzungen ekel gehabt hat. Auch wenn sie schon in der feinde Land sind / habe ich sie gleichwol nicht verworffen / vnd ekel mich jr nicht also / das mit jnen aus sein solt / vnd mein Bund mit jnen solt nicht mehr gelten / Denn ich bin der **HERR** jr Gott. Vnd wil vber sie an meinen ersten Bund gedencken / da ich sie aus Egyptenland füret / fur den augen der Heiden / das ich jr Gott were / Ich der **HERR**.

**D**IS sind die Satzunge vnd Recht vnd Gesetz / die der **HERR** zwischen jm vnd den kindern Israel gestellet hat / auff dem berge Sinai / durch die hand Mose.

## XXVII.

Gelübde.



**V**ND der **HERR** redet mit Mose / vnd sprach / Rede mit den kindern Israel / vnd sprich zu jnen. Wenn jemand dem **HERRN** ein besonder Gelübde thut / das er seinen Leib schenket / so sol das die schetzung sein. Ein Mansbilde zwenzig jar alt / bis ins sechzigst jar / soltu schetzen auff funffzig silbern Sekel / nach dem sekkel des Heiligthums. Ein Weibsbilde auff dreissig sekkel. Von funff jaren bis auff zwenzig jar / soltu in schetzen auff zwenzig sekkel / wens ein Mansbilde ist / ein Weibsbilde aber auff zehen sekkel. Von einem monden an bis auff funff jar / soltu in schetzen auff funff silbern sekkel / wens ein Mansbilde ist / ein Weibsbilde aber auff drey silbern sekkel. Ist er aber sechzig jar alt / vnd drüber / So soltu in schetzen auff funffzehen sekkel / wens ein Mansbilde ist / ein Weibsbilde aber auff zehen sekkel. Ist er aber zu arm zu solcher schetzung / So sol er sich fur den Priester stellen / vnd der Priester sol in schetzen / Er sol in aber schetzen nach dem seine hand / des / der gelobd hat / erwerben kan.

**I**sts aber ein Vieh / das man dem **HERRN** opffern kan / alles was man Ides dem **HERRN** gibt / ist heilig. Man sols nicht wechseln noch wandeln / ein guts vmb ein böses / oder ein böses vmb ein guts. Wirds aber jemand wechseln / ein Vieh vmb das ander / so sollen sie beide dem **HERRN** heilig sein. Ist aber das Thier vnrein / das mans dem **HERRN** nicht opffern thar / So sol mans fur den Priester stellen / vnd der Priester sols schetzen / obs gut oder böse sey / vnd es sol bey des Priesters schetzen bleiben. Wils aber jemand lösen / der sol den funfften vber die schetzung geben.

**W**enn jemand sein Haus heiliget / das dem **HERRN** heilig sey / das sol der Priester schetzen / obs gut oder böse sey / vnd darnach es der Priester schenket / so sols bleiben. So es aber der / so es geheiliget hat / wil lösen / So sol er den funfften teil des gelds / vber das es geschetzt ist / drauff geben / so sols sein werden.

**W**enn jemand ein stück Ackers von seinem Erbgut dem **HERRN** heiliget / So sol er geschetzt werden nach dem er tregt / Tregt er ein Homor gersten / so sol er funffzig sekkel silbers gelten. Heiliget er aber seinen Acker vom Halliar an / so sol er nach seiner werde gelten. Hat er in aber nach dem Halliar geheiliget / So sol in der Priester rechnen nach den vbrigen jaren zum Halliar / vnd darnach geringer schetzen.

**W**il aber der / so in geheiliget hat / den Acker lösen / So sol er den funfften teil des gelds / vber das er geschetzt ist / drauff geben / so sol er sein werden. Wil er in aber

<sup>b</sup>  
(Gefallen)  
Das ist Gleich  
wie sie lust an jren  
sünden / vnd ekel  
an meinen Rech-  
ten hatten / Also  
werden sie wider-  
umb / lust vnd ge-  
fallen haben an  
der straffe / vnd sa-  
gen / Ah / wie recht  
ist uns geschehen /  
Danck hab vnser  
verfluchte sünde /  
Das haben wir nu  
davon / O recht  
Lieber Gott / O  
recht. Vnd das  
sind gedanken  
vnd wort einer  
erften Rew vnd  
Busse / die sich  
selbs aus hertzen  
grund hassen vnd  
anspieren leret /  
Pfu dich / was hab  
ich gethan. Das  
gefeller denn Gott  
das er wider gne-  
dig wird. Dar-  
umb haben wir  
das wort (Misse-  
that) verdeutschet  
die straffe der mi-  
ssethat / solchen ver-  
stand zu geben /  
Sonst lauter als  
soltten sie gefallen  
an der missethat  
haben. Eben so  
ists auch vuerste-  
hen / Dem Lande  
gefeller seine Fet-  
te / Das ist / Es  
spricht / Gott habe  
recht in der straffe  
das es wüßte li-  
gen mus / vmb des  
Volcks willen /  
nach dem es sich  
schmet. Solcher  
weise redet auch  
Jesa. 40. Dimittis  
est iniquitas / id est  
placita et accepta  
poena pro iniquita-  
te eius / id est / per  
Christum est factis  
factum pro ea.